



Heimstatut/Heimordnung

StudentInnenheim
Verband der Akademikerinnen Österreichs, Landesverband Steiermark
Am Rehgrund 14, 8043 Graz

Inhaltsverzeichnis

Heimstatut/Hausordnung.....	2
§ 1 Rechtsverhältnisse.....	2
§ 2 Vertretung	2
§ 3 Rechnungswesen.....	2
§ 4 Studentische Vertretung.....	3
§ 5 Verwaltung.....	3
§ 6 An und Abmeldung.....	3
§ 7 Ruhezeiten, Sauberkeit.....	3
§ 8 Zimmer	4
§ 9 Schlüssel.....	4
§ 10 Besuche	4
§ 11 Ausgestaltung der Zimmer.....	4
§ 12 Betrieb elektrischer Geräte.....	5
§ 13 Waffen, Suchtgifte und andere Rauschmittel.....	5
§ 14 Vergabe der Plätze	5
§ 14.1 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen.....	5
§ 14.2 Aufnahmemodus	6
§ 17 Benützungsvertrag	6
§ 18 Wiederaufnahme	6
§ 19 Zimmereinteilung.....	6
§ 20 Gemeinschaftseinrichtungen.....	6
§20.1 Küchen	7
§ 20.2 Weiters gibt es noch folgende Gemeinschaftsräume:	7
Im Keller:	7
In den Obergeschossen:.....	7
Im letzten Geschoss:.....	7
Dachterrasse	7
§ 21 Feste	7
§ 22 Brandmeldeanlage und Zubehör	7
§ 23 Fahrräder	8
§ 24 Personal.....	8
§ 25 Haftung	8
§ 26 Kaution und Heimbeitrag.....	8
§ 27 Ein - Auszüge.....	8
§ 28 Kündigung.....	9
§ 29 Verstöße gegen das Heimstatut/Heimordnung.....	9

Heimstatut/Hausordnung

für das VAÖ StudentInnenheim des Verbandes der Akademikerinnen Österreich, LV Steiermark, Am Rehgrund 14, 8043 Graz, entsprechend § 14(f) des Studentenheimgesetzes (StHG) vom 15.5.1986 in der gültigen Fassung

Präambel

Jedes Zusammenleben in einer Gemeinschaft kann nur funktionieren, wenn Rücksichtnahme, Ordnung und Toleranz das Verhalten der Mitglieder bestimmen. In diesem Sinne werden die StudentInnen gebeten, die Hausordnung zu beachten und sich so zu verhalten, wie sie es auch von den anderen KollegInnen erwarten.

Den Studierenden soll eine zeitgemäße Unterkunft geboten werden.

Das Heimstatut soll ein angenehmes Zusammenleben der Heimbewohner gewährleisten und diesen ein ungestörtes Studium sicherstellen. Es soll ermöglichen, das Heim nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen und gewährleisten, dass das Heim für die Zukunft in einem ausgezeichneten Zustand erhalten bleibt. Daneben verfolgt der Verein den Zweck einer umfassenden Bildung der Heimbewohner.

§ 1 Rechtsverhältnisse

Heimträger des StudentInnenheimes Am Rehgrund 14, 8043 Graz, ist der Verband der Akademikerinnen Österreichs (VAÖ), Landesverband Steiermark, eine überparteiliche und überkonfessionelle Vereinigung. Der Verband führt das Heim im Sinne der Gemeinnützigkeit und ohne Gewinnabsicht.

§ 2 Vertretung

Der Vorstand des VAÖ, Landesverband Steiermark, vertritt das Heim nach außen in allen Rechtsgeschäften und allen anderen Angelegenheiten. Er bevollmächtigt das Kuratorium für die Abwicklung der inneren Verwaltung des Heimes und der Wohngemeinschaft, behält sich jedoch die Entscheidung in Fragen der Finanzgebarung vor. Um eine gedeihliche Zusammenarbeit bemühen sich das Kuratorium, die Heimleitung und als Organ der studentischen Selbstverwaltung die gewählte Heimvertretung.

§ 3 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des dem Verband gehörenden StudentInnenheimes wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Das Rechnungsjahr endet mit 31.12. und wird mit einer Bilanz abgeschlossen.

Allfällige Gebarungsüberschüsse werden in Form einer Reparaturrücklage dem Heim zugeführt.

Über die betriebsnotwendigen Investitionen, Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten entscheidet das Kuratorium gemeinsam mit der Heimleitung. Über Anschaffungen, die Ersatzinvestitionen betreffen oder über Verbesserungen entscheidet das Kuratorium im Zusammenwirken mit der Heimvertretung.

§ 4 Studentische Vertretung

- 4.1 Gemäß §7 des StHG wählen die Heimbewohner am Anfang jedes Studienjahres eine Heimvertretung, deren Aufgaben und Rechte im StHG definiert sind.
- 4.2 Für diese Wahl sind alle Heimbewohner stimmberechtigt. Diese wählen die Stockwerkssprecher und aus deren Mitte einen Heimsprecher und dessen Stellvertreter.
- 4.3 Die Wohneinheiten benennen einen Einheitssprecher und geben diesen der Verwaltung vor dem 31. Oktober des laufenden Studienjahres als Ansprechpartner bekannt.
- 4.4 Die Heimvertretung gibt sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen und Adressen der Gewählten bekannt. Bis zum Einlangen einer solchen Bekanntmachung im Sekretariat gilt der bisher als Organvertreter auftretende Heimbewohner als vertretungsbefugt für die Heimvertretung.
- 4.5 Heimleitung / - verwaltung und die gewählten Heimvertreter sorgen für einen geordneten Heimbetrieb, die Einhaltung des Heimstatutes und der Heimordnung. Die Heimbewohner sind verpflichtet, Anordnungen der Heimleitung / - verwaltung zu befolgen.

§ 5 Verwaltung

Für die innere Ordnung im Heim sorgen die Heimleiterin bzw. die Mitglieder des Kuratoriums unter Mithilfe der Heimvertretung.

§ 6 An und Abmeldung

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat sich unverzüglich nach Benützungsbeginn bei der Meldebehörde als im StudentInnenheim wohnhaft anzumelden. Die Kopie der Meldebestätigung ist in der Verwaltung abzugeben.

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat die Abmeldung nach dem Auszug selbst vorzunehmen und auf Verlangen der Heimleitung vorzuweisen.

§ 7 Ruhezeiten, Sauberkeit

Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Recht, unter den Bedingungen, die das Heim bietet, ungestört zu studieren und in einer Umgebung zu leben, in der Harmonie und Ruhe, Sauberkeit und Ordnung herrschen. Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat daher die Pflicht, sich innerhalb und außerhalb des Hauses jederzeit so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.

Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr herrscht allgemeine Nachtruhe. Ruhestörungen, auch Lärm an außerhalb des Hauses, während dieser Zeit werden als grobe Verstöße gegen die Wohngemeinschaft betrachtet.

§ 8 Zimmer

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, das Heim jederzeit sowohl zu betreten als auch zu verlassen. Sie (er) ist verpflichtet, ihr (sein) Zimmer nach Verlassen des Raumes zu verschließen. Fremde Zimmer dürfen in Abwesenheit der Benutzerin /des Benutzers nicht betreten werden.

§ 9 Schlüssel

Beim Einzug erhält jede Bewohnerin/jeder Bewohner einen Schlüssel für ihr (sein) Zimmer, der auch die Hauseingangstüre und den zum Zimmer gehörenden Postkasten sperrt.

Die Schlüssel bleiben im Eigentum des StudentInnenheimes und sind sorgfältig zu verwahren.

Jeder Schlüsselverlust ist sofort der Heimverwaltung zu melden. Den BewohnerInnen ist es nicht erlaubt, die Schlüssel nachmachen zu lassen.

Bei Verlust des Schlüssels sind von den betreffenden BewohnerInnen die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels zu tragen.

Die Überlassung der Schlüssel an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch die Heimverwaltung gestattet.

Jeder Missbrauch im Umgang mit den Schlüsseln ist ein schwerer Verstoß gegen den Benutzungsvertrag.

Bei Auszug sind die Schlüssel unverzüglich der Heimleitung auszufolgen, da anderenfalls die Kaution bis zur Übergabe einbehalten wird.

Bis zur Übergabe bzw. bis zur Vorlage einer Verlustanzeige werden die entsprechenden Heimbeiträge eingezogen.

§ 10 Besuche

Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, nach Maßgabe der Hausordnung ungehindert Besuch sowohl durch hausangehörige, als auch durch hausfremde Personen zu empfangen. Jede Bewohnerin/jeder Bewohner haftet jedoch für das korrekte, der Hausordnung entsprechende Verhalten ihrer (seiner) Gäste.

Die Bewohnerin/der Bewohner ist nicht befugt, ihr (sein) Zimmer Dritten abzutreten oder es ihnen auch nur vorübergehend zur Verfügung zu stellen. Hausfremde Personen dürfen weder im Zimmer der Bewohnerin /des Bewohners noch sonst wo im Heim beherbergt werden.

Für die fallweise Übernachtung von Eltern, Verwandten oder Freunden der BewohnerInnen stehen zwei Gästezimmer entgeltlich zur Verfügung.

Ein grober Verstoß gegen § 6, insbesondere die Beherbergung fremder Personen ohne Zustimmung der Heimleitung, ist ein Kündigungsgrund nach § 6 (2) Z 6 StHG.

§ 11 Ausgestaltung der Zimmer

Beim Einzug hat jede Bewohnerin /jeder Bewohner das ihm übergebene Inventar auf Vollständigkeit und Mängel zu prüfen. Eine Mängelmeldung ist in der Verwaltung abzugeben und wird dort bestätigt.

Die Zimmer der Bewohnerinnen/der Bewohner sind komplett eingerichtet. Die Bewohnerin/der Bewohner ist verpflichtet, von jeder Änderung am Inventar unverzüglich die Heimleitung zu verständigen und bei Räumung des Zimmers dieses wieder in den Zustand zu bringen, in welchem sie (er) es übernommen hat.

Verschmutzungen und Schäden von Mauern und Inventar, welche durch das Anbringen von Bildern, Postern oder sonstigen Dingen entstanden sind, müssen beim Auszug beseitigt werden. Hierfür entstehende Kosten trägt jedenfalls die/der Ausziehende.

Die Heimbewohner sind verpflichtet die eingebrachten Gegenstände nach Aufforderung von Seiten der Verwaltung bzw. bei Ihrem Auszug selbst zu entsorgen, sonst werden diese vom Heim für den Heimbewohner kostenpflichtig entsorgt und von der Kaution abgezogen.

Allen BewohnerInnen ist es ausnahmslos untersagt, zusätzliche Heiz- Klimageräte in den Zimmern zu benutzen.

§ 12 Betrieb elektrischer Geräte

Es dürfen nur ÖVE-geprüfte Elektrogeräte betrieben werden. Für die dauernde Betriebssicherheit hat der Betreiber zu sorgen. Zusätzliche Heiz- oder Kühlgeräte dürfen nicht angeschlossen werden!

§ 13 Waffen, Suchtgifte und andere Rauschmittel

Das Einbringen und der Besitz von Waffen und Munition jeglicher Art im Studentenheim sind verboten! Darunter fallen sowohl genehmigungspflichtige als auch nicht- genehmigungspflichtige Waffen i. S. d. Waffengesetzes, sowie Knallkörper jeglicher Art. Weiters ist es verboten Gasflaschen und brennbare Flüssigkeiten im Heim und auf dem Heimgelände aufzubewahren. Der Besitz und der Genuss von nach dem Suchtmittelgesetz nicht erlaubten Suchtgiften und Rauschmitteln sind im Heim ausnahmslos verboten. Auch unter dieses Verbot fällt der Besitz von zur Gewinnung von Suchtmitteln geeigneten Pflanzen. Bei Zu widerhandeln erfolgt eine sofortige Anzeige und eine fristlose Kündigung des Benützungsvertrages.

§ 14 Vergabe der Plätze

Die Aufnahme neu eintretender StudentInnen erfolgt durch das für die Heimverwaltung eingesetzte Kuratorium des Verbandes der Akademikerinnen aufgrund eines Ansuchens, das zusammen mit den hierzu bestimmten Vordrucken oder online bei der Heimleitung des StudentInnenheimes Am Rehgrund 14, 8043 Graz, einzubringen ist. Für die Bewilligung eines Wiederaufnahmeantrags ist der Studienerfolg maßgeblich.

Wiederaufnahmeanträge sind im Sommersemester jeden Jahres (Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben), unter Beilage der Zeugnisse bei der Heimleitung einzureichen.

Von jeder Bewohnerin (jedem Bewohner), die (der) bis zu diesem Termin nicht um Wiederaufnahme angesucht hat, wird angenommen, dass sie (er) auf ihren (seinen) Platz im Heim verzichtet.

In begründeten Fällen kann für den Nachweis des Studienerfolges eine Nachfrist gesetzt werden, deren Nichteinhaltung einen Kündigungsgrund darstellt.

§ 14.1 Grundsätze für die Vergabe von Plätzen

Die Vergabe der Plätze erfolgt durch das Kuratorium, wobei die einzelnen Mitglieder des Kuratoriums ein Vorschlagsrecht haben.

Außer der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber einweisungsberechtigten Institutionen und Körperschaften, wird auch eine angemessene Zahl an Heimplätzen ausländischen Studierenden zur Verfügung gestellt.

Der sozialen Bedürftigkeit kommt bei der Vergabe der Heimplätze besondere Wertigkeit zu.

§ 14.2 Aufnahmemodus

Bewerbungen sind formlos, schriftlich an die Verwaltung des VAÖ StudentInnenheimes zu richten. Vor einer Aufnahme soll grundsätzlich eine persönliche Vorsprache erfolgen. Bei der Vergabe freiwerdender Heimplätze sind zunächst vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung zum 1. September entsprechend § 5(3) StHG für Studienanfänger auf 2 Jahre, für Höhersemestrige auf 1 Jahr. Die Aufnahme während des laufenden Jahres erfolgt gemäß § 9(1) StHG.

§ 17 Benützungsvertrag

Vor Einzug in das Heim bzw. bei Übernahme des Zimmerschlüssels muss die vom Bewerber unterschriebene „Ausfertigung für das Studentenheim“ des Benützungsvertrages bei der Verwaltung vorliegen.

§ 18 Wiederaufnahme

Die Verlängerung nach Ablauf der Dauer des ersten Benützungsvertrages erfolgt gemäß § 5 (3) StHG jeweils um ein weiteres Jahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums, wenn die Gründe, die zur Aufnahme geführt haben weiter bestehen (Studiengang, soziale Indikation, Herkunft usw.) und der Studierende einen positiven Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweist. Der Heimleiter ist zur Feststellung dieser Fakten verpflichtet, den Nachweis des Studienerfolges zu verlangen. Eine Verlängerung kann darüberhinausgehend erfolgen, wenn der Abschluss des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist, oder wenn andere berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

§ 19 Zimmereinteilung

Die Zimmerzuweisung erfolgt durch die Heimleitung, die dazu informative Gespräche mit der Heimvertretung führen kann und die Wünsche der Heimbewohner entgegennimmt. Bei Zimmerwechsel auf Wunsch des Heimbewohners hat dieser alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Diese Kosten werden zu einer Gebühr zusammengefasst, deren Höhe der Heimträger jährlich festsetzt und die in der Verwaltung aufgelegt wird.

§ 20 Gemeinschaftseinrichtungen

Den BewohnerInnen stehen ihre Zimmer, die Wohnküche und die sanitären Einrichtungen ihrer Wohngruppe zur Verfügung.

§20.1 Küchen

Die Küche steht jeder Bewohnerin/jedem Bewohner der Einheit zur Verfügung. Jede(r) Küchenbenutzerin (er) hat die Küche und die Geräte (Herd, Arbeitsfläche, ...) sofort nach Gebrauch zu reinigen und ihr (sein) Geschirr wegzuräumen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Arbeitsflächen trocken gehalten und keine heißen Töpfe auf die Arbeitsflächen gestellt werden.

Das Einbringen von zusätzlichem Mobiliar ist von der Genehmigung der Heimleitung abhängig.

§ 20.2 Weiters gibt es noch folgende Gemeinschaftsräume:

Im Keller: einen Sportraum, Sauna, einen Raum für Wäschepflege, 4 Gästezimmer sowie drei Musikübungszimmer, die in erster Linie den HörerInnen der Musikhochschule zur Verfügung stehen. Allfällige Nutzungsregelungen werden von der Heimleitung veranlasst.

In den Obergeschossen: je ein Aufenthaltsraum

Im letzten Geschoss: ein Studierraum und eine Dachterrasse

Dachterrasse

Die Benützung der Dachterrasse ist den BewohnerInnen bis 22.00 Uhr gestattet. Bei Schnee und Eis darf die Dachterrasse nicht benutzt werden.

Bei der Benützung ist auf die übrigen BewohnerInnen und Nachbarn Rücksicht zu nehmen und es sind die Ruhebestimmungen einzuhalten.

Offenes Feuer ist auf der Dachterrasse verboten. Der Abfall ist beim Verlassen der Dachterrasse mitzunehmen und zu entsorgen.

Da das Heim Eigentum des Verbandes der Akademikerinnen ist, stehen die vorher genannten Gemeinschaftsräume auch den Mitgliedern des Verbandes zur Benützung offen.

§ 21 Feste

Feste bzw. Veranstaltungen, die nicht in der Einheit stattfinden sind der Heimleitung/ - verwaltung eine Woche vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben. Es sind zwei Organisationsverantwortliche namhaft zu machen. Bei einer Dauer über 22.00 Uhr hinaus ist die Veranstaltung von der Heimleitung/ -verwaltung zu genehmigen. Die Organisationsverantwortlichen haften für alle Schäden und Verschmutzungen, die im Zuge der Feier entstehen.

§ 22 Brandmeldeanlage und Zubehör

Die in den Stockwerken angebrachten Feuerlöscher sind nur im Falle eines Brandes in Betrieb zu nehmen.

Es ist ausnahmslos verboten, an den Brandmeldern herumzudrehen oder diese von der Decke zu entfernen. Die Kosten für einen dadurch ausgelösten Fehlalarm sind vom Verursacher zu tragen. Wenn der Verursacher nicht festgestellt werden kann, haften die Bewohner der betreffenden Einheit bzw. des Stockwerks solidarisch.

Es ist feuerpolizeilich verboten, in den Fluchtwegen Gegenstände (auch Schuhe) abzustellen.

§ 23 Fahrräder

Die Fahrräder der BewohnerInnen sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Feuerwehrzufahrt nicht verstellt wird. Keinesfalls dürfen die Fahrräder an die Hausmauer gelehnt oder im Eingangsbereich abgestellt werden.

Das Abstellen innerhalb des Hauses ist nur in dem dafür vorgesehenen Raum im Keller gestattet. Es ist ausnahmslos verboten, die Fahrräder in den Gängen oder Zimmern abzustellen.

Heimträger und Heimverwaltung übernehmen keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge und sonstige Objekte.

§ 24 Personal

Die BewohnerInnen haben für die Entsorgung des Mülls unter Bedachtnahme auf die Mülltrennung selbst zu sorgen.

Das Personal darf nicht für persönliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, es dürfen keine Weisungen erteilt und ihre Arbeiten nicht unnötig erschwert werden. Böden haben frei von Gegenständen zu sein.

§ 25 Haftung

Der Verband der Akademikerinnen haftet den BewohnerInnen gegenüber für Schäden, die sie im Haus erleiden, nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Wenn durch unsachgemäße Behandlung, bestimmungswidrige Handhabung am Haus und am Inventar Schäden auftreten, wenn durch Nachlässigkeit der Verbrauch an Wasser, Strom oder dergleichen ungebührlich ansteigt und die Verursacher nicht festgestellt werden können, haften alle BewohnerInnen der Wohngruppe bzw. des Stockwerkes oder des Heimes.

Allfällige Schäden sind der Heimverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 26 Kautions und Heimbeitrag

Höhe und Zahlungsmodalitäten des Heimbeitrages und der Kautions, sofern nicht schon Bestandteil des Benützungsvertrages, werden im besonderen Merkblatt „Bezahlung des Heimbeitrages“ bekanntgegeben. Von jedem Heimbewohner wird eine Kautions eingehoben. Die Kosten für Beschädigungen/Verschmutzungen in den Einheiten bzw. in den Gemeinschaftsbereichen die vom Heimbewohner verursacht wurden, werden von der Kautions abgezogen. Schäden und der Beschädiger von Einrichtungen in den Gemeinschaftsräumen müssen sofort gemeldet werden, anderenfalls tritt eine solidarische Haftung für alle Bewohner dieser Einheit bzw. Benutzer dieses Gemeinschaftsbereiches (Fernsehraum, Leseraum, ...) ein.

§ 27 Ein - Auszüge

Ein- und Auszüge können grundsätzlich nur an Werktagen erfolgen. Der Zimmerschlüssel muss während der Bürozeiten abgeholt und abgegeben werden.

Erstmals Einziehende werden gebeten, einen Termin mit der Verwaltung zu vereinbaren.

Wenn der Einzugstermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, wird als Einzugstermin der nächstfolgende Werktag vereinbart. Fällt der Auszugstermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist das Zimmer bis 10.00 Uhr vormittags des vorangegangenen Werktages zu räumen.

Das Zimmer ist zum Auszugstermin vollständig zu räumen, da anderenfalls für jeden neu angefangenen Monat der gesamte Heimbeitrag zu bezahlen ist.

Vor Übernahme des Schlüssels erfolgt die Besichtigung des Zimmers durch die Wirtschafterin zur Feststellung allfälliger Schäden.

§ 28 Kündigung

Die Kündigung wird im Benützungsvertrag geregelt.

Derzeit gilt im Wintersemester eine zweimonatige Kündigungsfrist zum letzten des übernächsten Monats. Der letzte Kündigungsstermin im Wintersemester ist der 31.12. mit Auszugstermin 28/29. 02.

Ab Jänner kann nur noch zum 31. August gekündigt werden.

Stellt der (die) Bewohner/in keinen Wiederaufnahmeantrag gem. § 8 (10) endet der Benützungsvertrag ohne, dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Wiederaufnahme findet derzeit im Mai statt.

§ 29 Verstöße gegen das Heimstatut/Heimordnung

Ein Verstoß gegen das Heimstatut/Heimordnung zieht eine Kündigung oder eine Auflösung des Benützungsvertrages mit sofortiger Wirkung nach sich.

Bei Personenbezeichnungen sind grundsätzlich beide Geschlechter gemeint (z.B. Heimbewohner, Heimbewohnerin; Heimleiter, Heimleiterin; etc.)